

Merkblatt

Einzel-Ausnahmegenehmigung für die Umweltzone ab 2015:

Gewerbliche Nutzung des Fahrzeugs als Sonderfahrzeug

In Berlin wohnen mehrere hunderttausend Menschen an Hauptverkehrsstraßen und müssen dadurch höhere Konzentrationen von Luftschadstoffen wie Dieselruß, Feinstaub und Stickstoffdioxid einatmen, die aus dem Straßenverkehr stammen. Dadurch steigt das Risiko zu erkranken und früher zu sterben. Zu den beobachteten Krankheiten mit höherem Risiko gehören Atemwegserkrankungen, Herz-Kreislauferkrankungen (z.B. Herzinfarkte), Krebs oder Asthma. Jedes Fahrzeug mit hohem Schadstoffausstoß trägt zu diesem Risiko bei. Mit der Umweltzone, in die seit 2010 nur Fahrzeuge mit grüner Plakette dürfen, konnte in Berlin der Ausstoß gesundheitsgefährdender Schadstoffe durch den Straßenverkehr erheblich reduziert werden. Das bedeutet: pro Jahr fast 60 % oder 173 Tonnen weniger Dieselruß und 20 % oder 1517 Tonnen weniger Stickoxide an Straßen. Es könnten aber noch weniger Schadstoffe sein. Um die Wirkung der Umweltzone vollständig zu erreichen, hat der Berliner Senat mit dem Luftreinhalteplan 2011-2017 beschlossen, die Ausnahmeregelungen 2015 weitgehend zu beenden.

Für die gewerbliche Nutzung von Fahrzeugen, die keine grüne Plakette erhalten können, sind Ausnahmegenehmigungen nun auf Sonderfahrzeuge (s. Nr. 4) beschränkt.

Für die Antragstellung ist das Formular „Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Umweltzone – gewerbliche Nutzung“ zu verwenden.

Was Sie bei der Antragstellung beachten müssen und welche Unterlagen notwendig sind, wird in diesem Merkblatt erläutert.

1. Welche Fahrzeuge benötigen keine Einzelausnahme?

Bevor Sie einen Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung stellen, prüfen Sie bitte, ob dies für Ihr Fahrzeug wirklich notwendig ist. Für folgende Fahrzeuge oder Fahrzwecke benötigen Sie keine Einzelausnahme:

- Fahrzeuge, die mit einer grünen Plakette gekennzeichnet werden können. Plaketten werden durch die Kfz-Zulassungsbehörden und die für die Durchführung von Abgasuntersuchungen zugelassenen Stellen (z.B. TÜV, DEKRA, AU-Werkstätten) ausgegeben.
- Fahrzeuge, die mit einem Partikelfilter auf eine grüne Plakette nachgerüstet werden können, müssen entsprechend nachgerüstet werden. Einzelausnahmen zur Vermeidung der Kosten der Nachrüstung sind nicht möglich. Informationen zur Nachrüstbarkeit vieler Fahrzeuge finden Sie im Internet u. a. unter folgender Adresse: www.feinstaubplakette.de
- Fahrzeuge/Fahrzwecke, die nach Anhang 3 zu § 2 Abs. 3 der 35. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz generell vom Fahrverbot in allen Umweltzonen Deutschlands ausgenommen sind. Hierzu gehören unter anderem:
 1. mobile Maschinen und Geräte,
 2. selbstfahrenden Arbeitsmaschinen,
 3. land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
 4. zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge (und Quads),
 5. Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung „Arzt im Notfalleinsatz“,

6. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und in ihrem Schwerbehindertenausweis die Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ haben,
 7. Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 StVO in Anspruch genommen werden können, wie bestimmte Müllfahrzeuge oder Fahrzeuge während des Einsatzes zum Bau von Straßen,
 8. Oldtimer mit entsprechendem Kennzeichen.
- Kraftfahrzeuge, mit denen Personen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie fahren oder gefahren werden und dies durch einen EU-Parkausweis nachweisen (Berliner Amtsblatt Nr. 53, 2013)

2. Wer kann eine Einzelausnahme beantragen?

Der Antrag muss von der Person gestellt werden, auf die das Fahrzeug zugelassen ist.

3. Für welche Fahrzeuge kann eine Einzelausnahme erteilt werden?

Eine Einzelausnahme für die gewerbliche Nutzung kann nur für Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 bis 3 (keine, rote oder gelbe Plakette) erteilt werden, die als Sonderfahrzeug eingestuft werden können und nicht auf die grüne Plakette nachrüstbar sind. Was im Sinne dieser Regelung ein Sonderfahrzeug ist, wird in Abschnitt 4 näher beschrieben,

Zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer Einzel-Ausnahmegenehmigung durch das Bezirksamt ist jedoch, dass das Fahrzeug erstmalig auf die Antragstellerin oder den Antragsteller zugelassen wurde, bevor bekannt war, ob das Fahrzeug in der Umweltzone Stufe 2 weiterhin fahren darf.

Es gelten folgende Stichtage:

Die erstmalige Zulassung des Fahrzeugs auf den Antragsteller muss vor folgenden Stichtagen erfolgt sein:

- **vor dem 01.03.2007:**

Für Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 (ohne Plakette) und 2 (rote Plakette), außer bei Sonderfahrzeugen mit Geschäftsidee (siehe 4.1).

- **vor dem 01.11.2014:**

- Für nichtnachrüstbare Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plakette), da zu diesem Zeitpunkt bekannt war, dass die Ausnahmeregelung für nicht-nachrüstbare Fahrzeuge Ende 2015 ausläuft und das Fahrzeug dann nicht mehr in der Umweltzone genutzt werden kann.
- Für Sonderfahrzeuge mit Geschäftsidee: zukünftig muss eine Geschäftsidee auch berücksichtigen, ob die in Berlin seit Jahren geltenden Umwelanforderungen erfüllt werden. Für die bereits vorher angeschafften Fahrzeuge wird Bestandsschutz eingeräumt.

Ist die Zulassung des Fahrzeugs nach dem jeweiligen Stichtag auf die Antragstellerin oder den Antragsteller erfolgt, so wird der Antrag grundsätzlich abgelehnt, da dann davon auszugehen ist, dass offensichtlich ein Fahrzeug beschafft wurde, welches nicht in der Umweltzone genutzt werden darf. Wirtschaftliche Gründe für die Anschaffung eines älteren und kostengünstigeren Fahrzeugs ohne grüne Plakette können nicht als Ausnahmegrund anerkannt werden.

4. Was sind Sonderfahrzeuge?

Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die sich durch besondere Merkmale auszeichnen. Wenn Ihre berufliche Tätigkeit speziell auf dieses Fahrzeug ausgerichtet ist und Sie also für die Ausübung Ihrer Tätigkeit zwingend auf das Fahrzeug angewiesen sind, können Sie Ausnahmegenehmigungen erhalten, wenn eine Nachrüstung auf die grüne Plakette nicht möglich ist.

Sonderfahrzeuge werden in die folgenden Fallgruppen unterteilt:

1) Sonderfahrzeuge, die die Geschäftsidee verkörpern

In den folgenden Fallgruppen (a) und (b), bei denen das verwendete Fahrzeug oder der verwendete Fahrzeugtyp die Geschäftsidee verkörpert und deshalb mit einem anderen, moderneren Fahrzeug die Ausübung des Gewerbes nicht möglich wäre, kommt eine Ausnahmegenehmigung in Betracht:

a) Besondere Fahrzeuge für **touristische Angebote**

Hierzu gehören insbesondere Oldtimer, London-Taxi, Trabant oder historische Busse, die für Hochzeitsfahrten oder Stadtrundfahrten eingesetzt werden.

b) **Kfz der Filmbranche**, die unmittelbar als Filmmotiv eingesetzt werden

Eine Ausnahmegenehmigung für diese Fallgruppe kommt ausschließlich für solche Fahrzeuge in Betracht, die für Dreharbeiten unmittelbar als Filmmotiv eingesetzt werden.

2) Sonderfahrzeuge mit hohen Anschaffungs- bzw. Umrüstkosten und geringen Fahrleistungen innerhalb der Umweltzone

Für Fahrzeuge, die einen hohen Anschaffungswert haben oder für die die Umrüstung mit einem besonders hohen Aufwand verbunden war und die zudem nur eine geringe Fahrleistung innerhalb der Umweltzone aufweisen, kann in den folgenden Fällen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

a) **Schwerlasttransporte**

Transportfahrzeuge für Schwerlasten werden nur auf ganz bestimmten Einzelstrecken zugelassen. Zuerst ist daher bei der Verkehrslenkung Berlin ein Antrag auf Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO für die jeweilige Einzelstrecke zu stellen. Bei dieser Gelegenheit kann auch der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Umweltzone durch die Verkehrslenkung Berlin entgegengenommen und der zuständigen Behörde mit der Bitte um Bearbeitung zugeleitet werden. Die Verkehrslenkung Berlin teilt ihre Entscheidung zur Erlaubnis dann dem zuständigen Bezirksamt mit, das abschließend die Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Umweltzone erteilt und Ihnen separat zustellt. Die Ausnahmegenehmigung kann einzelfallbezogen oder auf Antrag für Wiederholungsfälle auf höchstens 2 Jahre befristet erteilt werden. Die befristete Ausnahmegenehmigung wird mit der Nebenbestimmung versehen, dass sie nur in Verbindung mit einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO gilt. Als Nachweis ist daher eine von der Verkehrslenkung Berlin erteilte Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO oder eine an die Verkehrslenkung Berlin gerichtete entsprechende Antragskopie vorzulegen.

b) **Zugmaschinen von Schaustellern**

Bei dieser Fallgruppe mit hohen Anschaffungs- bzw. Umrüstkosten ist ebenfalls nur eine geringe Fahrleistung innerhalb der Umweltzone gegeben, so dass hierfür eine Ausnahmegenehmigung in Betracht kommen kann.

c) **Als Arbeitsstätte genutzte Fahrzeuge mit festen Auf-/Einbauten**

Hierzu gehören als Arbeitsstätte genutzte Fahrzeuge mit festen Auf-/Einbauten, bei denen außerdem gegenüber der Serien-Version des Grundfahrzeugs auch größere Umbauten an der Fahrzeugkarosserie erforderlich waren. Beispiele sind Bibliotheksbusse, zu Lehr- und Veranstaltungszwecken umgebaute Busse, Hochdruckspülfahrzeuge, Messwagen mit Sonderaufbauten, Saug-/Druckwagen, Verkaufsfahrzeuge, Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur Anbringung

von Kehreinrichtungen zur Straße- oder Gehwegreinigung oder Übertragungswagen für Funk und Fernsehen mit Sendeeinrichtung.

Fahrzeuge, wie z.B. viele Werkstattwagen, bei denen sich die Umgestaltung auf den Fahrzeuginnenraum und auf Auf-/Anbauten ohne Umgestaltung der Grundkarosserie beschränkt, gelten nicht als Sonderfahrzeug.

Auch nicht zu dieser Fallgruppe zählen Fahrzeuge mit Sonderaufbauten, die überwiegend für den Lieferverkehr und Transporte eingesetzt werden (z.B. Kühlfahrzeuge oder Abschleppwagen).

5. Für welche Dauer kann eine Einzelausnahme genehmigt werden?

Einzelausnahmen dienen dazu, im Einzelfall längere Übergangsfristen für die Anpassung an die Umweltzone einzuräumen, um auch besondere wirtschaftliche Härten für betroffene Fahrzeughalter berücksichtigen zu können. Dies ist jedoch in Hinblick auf rechtlich bindende Verpflichtungen zur Einhaltung der europäischen Luftqualitätsgrenzwerte nur zeitlich befristet möglich.

Einzelausnahmen können zunächst längstens für die im Folgenden angegebene Dauer erteilt werden. Werden danach die Voraussetzungen weiterhin erfüllt, kann erneut eine Einzelausnahme erteilt werden solange keine neuen Regelungen beschlossen werden.

- Fahrzeuge für **besondere touristische Angebote**: bis zu 24 Monate
- **als Filmmotiv** eingesetzte Fahrzeuge: jeweils für die Drehdauer
- **Schwerlasttransporte**: für die Dauer der Fahrt in der Umweltzone oder bei Dauergenehmigung bis zu 24 Monate
- **Zugmaschinen für Schausteller**: bis zu 24 Monate
- **als Arbeitsstätten genutzte Fahrzeuge mit festem Auf-/Einbauten**: bis zu 24 Monate

6. Welche Voraussetzung müssen nachgewiesen werden (Unterlagen)?

Die Erteilung einer Einzelausnahme ist an mehrere Voraussetzungen geknüpft. Die Erfüllung der Voraussetzungen muss durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden. Die Unterlagen können im Original bzw. in lesbarer Fotokopie eingereicht werden. **Fehlende bzw. unvollständige Unterlagen führen zu erheblichen Verzögerungen und erhöhtem Aufwand bei der Antragsbearbeitung.**

Ihre Angaben werden zur Prüfung Ihres Antrages auf Erteilung einer „Ausnahmegenehmigung von den Verkehrsverboten einer Umweltzone nach der 35. BImSchV für gewerbliche Zwecke“ erhoben. Diese Angaben sind zwar freiwillig, bei Abgabe eines unvollständig ausgefüllten Antrages (Ausnahme: Angaben zur Erreichbarkeit) kann der Antrag jedoch nicht bearbeitet werden, was die Versagung der Ausnahmegenehmigung zur Folge hat. Die Daten werden beim Bezirksamt in einem automatisierten Verfahren gespeichert und verarbeitet, für das eine Errichtungsanordnung nach § 49 Abs. 1 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Berlin - (GVBl. 2006 S. 930) erstellt und an den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit weitergeleitet wurde.

Zusammen mit dem Antrag auf Einzelausnahme müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- **Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil 1** für das betreffende Fahrzeug
- **Nachweis der ungenügenden Nachrüstbarkeit**
Bescheinigung durch eine Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr, dass eine Nachrüstung des Fahrzeugs auf den technisch notwendigen Abgasstandard mit handelsüblichen Einbausätzen zurzeit nicht möglich ist.

Achtung: Sollte eine Nachrüstmöglichkeit auf einen niedrigeren Abgasstandard, bestehen, so ist dieser zu realisieren, um den best-möglichen Abgasstandard zu erreichen.

➤ **Nachweis als Sonderfahrzeug**

1) Fahrzeuge mit besonderer Geschäftsidee

a) besondere Fahrzeuge für **touristische Angebote**

Sie müssen glaubhaft darlegen, dass das verwendete Fahrzeug bzw. der Fahrzeugtyp die Geschäftsidee verkörpert und deshalb mit einem anderen, moderneren Fahrzeug die Ausübung des Gewerbes bzw. die Durchführung der Sonderfahrt nicht möglich wäre.

b) Kfz der **Filmbranche**, die unmittelbar als Filmmotiv eingesetzt werden

Sie müssen glaubhaft darlegen, dass das verwendete Fahrzeug als Filmmotiv in einer Filmproduktion eingesetzt wird. Anzugeben ist wenigstens die Bezeichnung der Filmproduktion und das vorgesehene Datum des Fahrzeugeinsatzes. Soweit vorhanden, ist die Allgemeine Dreherlaubnis für Dreharbeiten auf öffentlichen Straßen Berlins vorzulegen.

2) Sonderfahrzeuge mit hohen Anschaffungs- bzw. Umrüstkosten und geringen Fahrleistungen innerhalb der Umweltzone

a) **Schwerlasttransporte**

Sofern der Antrag direkt bei einem der Bezirksamter gestellt wird, ist als Nachweis eine von der Verkehrslenkung Berlin erteilte Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO oder eine an die Verkehrslenkung Berlin gerichtete entsprechende Antragskopie vorzulegen.

b) **Zugmaschinen von Schaustellern**

Sie müssen glaubhaft darlegen, dass das verwendete Fahrzeug ausschließlich zur Ausübung des Schaustellergewerbes benötigt wird.

c) Als **Arbeitsstätte** genutzte Fahrzeuge mit festen Auf-/Einbauten

Sie müssen glaubhaft darlegen, dass das verwendete Fahrzeug mit festen Auf-/Einbauten und Karosserieumbauten versehen ist (z.B. Fotos) und als Arbeitsstätte dient.

7. Was kostet eine Einzelausnahme?

Die Erteilung einer Einzelausnahme ist gebührenpflichtig. Der Rahmen für die Höhe der Gebühr ist in der Berliner Umweltgebührenordnung (Tarifstelle 2132) geregelt. Die Gebühren richten sich nach dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Nutzen. Der wirtschaftliche Nutzen entsteht dadurch, dass keine Ersatzbeschaffung erfolgen muss und die Ausübung des Gewerbes weiterhin möglich ist. Damit ist die Gebühr abhängig von der Dauer der Ausnahmegenehmigung. Es kann nur eine Spannweite für die üblicherweise erhobenen Gebühren für eine Ausnahmegenehmigung (AG) angegeben werden. Die genaue Gebührenhöhe ist abhängig vom Bearbeitungsaufwand und kann auch die angegebene Spannweite unter- oder überschreiten. Einen ersten Überblick über die voraussichtliche Höhe der Gebühren für Ausnahmegenehmigungen für Sonderfahrzeuge gibt die folgende Tabelle. Die Angaben sind gerundet.

Übersicht über die voraussichtliche Gebührenhöhe für Einzelausnahmen für Sonderfahrzeuge bei gewerblicher Nutzung (Schwankungsbreite aufgrund unterschiedlichen Bearbeitungsaufwands in der Verwaltung)

Genehmigungsdauer	Gebühr für Sonderfahrzeug
1 Monat	190 -240
Aufschlag für jeden weiteren Monat:	15 €
AG für 6 Monate	265 - 320
AG für 12 Monate	355 - 410
AG für 24 Monate	535 - 590